

Studienreglement 2013
für den Master-Studiengang
Umweltnaturwissenschaften
Departement Umweltsystemwissenschaften

vom 14. Mai 2013¹

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 9
2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs	10 – 27
3. Kapitel: Zulassung zum Studiengang	28 – 29
4. Kapitel: Leistungskontrollen	30 – 38
5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms	39 – 42
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	43 – 46
Anhang	

Ausgabe: 04.03.2022 – 6

¹ Ausgabe mit Änderungen gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-USYS vom 05.12.2014, 22.05.2015, 14.12.2018, 15.05.2020 und 04.03.2022 sowie mit Änderungen gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.04.2015 und mit redaktionellen Änderungen vom 22.04.2016. Die vorliegende Reglementsausgabe (04.03.2022 – 6) ersetzt die vorangehende Ausgabe (15.05.2020 – 5).

Studienreglement 2013 für den Master-Studiengang Umweltnaturwissenschaften Departement Umweltsystemwissenschaften

vom 14. Mai 2013 (Stand am 4. März 2022)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Umweltsystemwissenschaften der ETH Zürich (D-USYS) das Master-Diplom in Umweltnaturwissenschaften erworben werden kann.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderungen des Anhangs entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag oder nach Anhörung des D-USYS.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Master-Studiengang Umweltnaturwissenschaften (Studiengang) den akademischen Titel:

Master of Science ETH in Umweltnaturwissenschaften
(Abgekürzter Titel: MSc ETH Umwelt-Natw.).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Master of Science ETH in Environmental Sciences
(Abgekürzter Titel: MSc ETH Environ. Sc).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform «MSc ETH» geführt werden.

² RSETHZ 201.021

Art. 3 Anwendbares Recht

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012³ (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010⁴ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

Art. 4 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-USYS legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁵ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁶ des Rektors/der Rektorin geregelt.

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 5 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁷ des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem.

Art. 6 Kreditpunkte und Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für die Erbringung einer Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 30 KP pro Semester erwerben können.

³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁴ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 7 Zuordnung von Kreditpunkten

¹ Das D-USYS ordnet den von ihm angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet der Rektor/die Rektorin.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 8 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfang erteilt, eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 9 Erfassung, Kontrolle und Verwaltung

Das D-USYS erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot

Art. 10 Ausbildungsangebot und Ausbildungsziele

¹ Der Studiengang legt die Basis für eine wissenschaftliche Tätigkeit auf hohem akademischem Niveau, qualifiziert für die Bearbeitung komplexer Probleme und fördert allgemein berufsrelevante Fähigkeiten. Die Absolventen und Absolventinnen werden zu Fach- und Führungskräften in Universitäten, Forschungsinstitutionen, Umwelt- und Planungsbüros, Behörden sowie einschlägigen Abteilungen in Banken, Versicherungen und Industrie ausgebildet.

² Der Studiengang bietet verschiedene Vertiefungen an. Je nach fachlicher Vorbildung kann die Zulassung zum Master-Studium nur für eine beschränkte Anzahl Vertiefungen erteilt werden (vgl. Art. 17).

³ Die Studierenden erwerben in der gewählten Vertiefung fachliche und methodische Kompetenzen. Wahlfächer ermöglichen den Studierenden, fachliche Kenntnisse zu erweitern und zu ergänzen oder fachliche Lücken zu schliessen.

⁴ Unabhängig von der gewählten Vertiefung, lernen die Studierenden wissenschaftlich zu arbeiten – wie zum Beispiel Literatur suchen, wissenschaftliche Texte analysieren und verfassen, Versuche planen und durchführen, Projektanträge ausarbeiten sowie Projekte leiten.

⁵ *aufgehoben*⁸

⁶ *aufgehoben*⁹

Art. 11 Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind 120 KP nach Massgabe von Art. 15 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von zwei Jahren ausgerichtet.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt vier Jahre. Der Rektor/die Rektorin kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

⁴ Erfolgt die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage, zusätzliche KP zu erwerben, so berechtigt dies zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um ein Semester bei Auflagen im Umfang von 21 – 30 KP und um zwei Semester bei Auflagen im Umfang von 31 – 60 KP. Auflagen im Umfang von weniger als 21 KP berechtigen nicht zu einer Verlängerung der zulässigen Studiendauer.

Art. 12 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörigen Leistungskontrollen werden in der Regel auf Englisch durchgeführt. Von der Regel abgewichen wird namentlich bei Lerneinheiten mit Dozierenden aus der Praxis oder wenn die Fachliteratur mehrheitlich auf Deutsch vorliegt. Für die Unterrichtssprache gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen¹⁰ des Rektors/der Rektorin.

⁸ Aufgehoben gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 22.05.2015. Das bisher in Abs. 5 und 6 aufgeführte Qualifikationsprofil ist Bestandteil des Diploma Supplements (vgl. Art. 42).

⁹ Aufgehoben gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 22.05.2015. Das bisher in Abs. 5 und 6 aufgeführte Qualifikationsprofil ist Bestandteil des Diploma Supplements (vgl. Art. 42).

¹⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 12a Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn es sich um Lerneinheiten an der ETH Zürich handelt.

Art. 13 Fachberatung und Wegleitung

¹ Das D-USYS ernennt für jede Vertiefung und jede Ergänzung einen Fachberater oder eine Fachberaterin. Diese unterstützen die Studierenden bei der Studienplanung, zum Beispiel bei Fragen zur Wahl der Vertiefung und zu weiteren Studienbelangen.

² Für Fragen im Zusammenhang mit der Berufspraxis steht der Koordinator/die Koordinatorin Berufspraxis¹¹ des Studiengangs zur Verfügung.

³ Das D-USYS erstellt in Zusammenarbeit mit den Fachberatern und Fachberaterinnen eine Wegleitung zum Studiengang, die eine Übersicht über die Einzelheiten des Studiums enthält.

Art. 14¹² Mobilitätsstudium (ETH-Master-Studierende)

¹ Während des Master-Studiums können KP an anderen universitären Hochschulen erworben und für das Master-Diplom angerechnet werden (Mobilitäts-KP). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 3, 5 und 6.

² Der/die Mobilitätsverantwortliche des Studiengangs muss über ein Austauschsemester informiert werden.

³ Für die Anrechnung von Mobilitäts-KP für das Master-Diplom gilt:

- a. Es können maximal 20 Mobilitäts-KP für das Master-Diplom angerechnet werden.
- b. Mobilitäts-KP können nur in der Kategorie «Wahlfächer und/oder Ergänzung» angerechnet werden, in Ausnahmefällen auch in der Kategorie «Vertiefung» (zu den Kategorien siehe Art. 15 und 16).
- c. Die Anrechnung von KP aus einem Mobilitätsstudium, das im Rahmen des Bachelor-Studiums absolviert worden ist, ist ausgeschlossen.

⁴ Folgende KP gelten nicht als Mobilitäts-KP:

- a. die KP für die Master-Arbeit, da die verantwortliche Leitung der Arbeit stets bei einem Professor/einer Professorin der ETH Zürich liegt;
- b. an der Universität Zürich erworbene KP;
- c. KP aus Lerneinheiten anderer Hochschulen, sofern diese Lerneinheiten zum Curriculum des Studiengangs gehören.

¹¹ Umbenennung der zuständigen Stelle. Diese Änderung wurde im ganzen Erlass berücksichtigt (15.05.2020).

¹² Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 14.12.2018, in Kraft seit Frühjahrssemester 2019.

⁵ Für Studierende, die ihren vorangehenden (Bachelor-)Abschluss nicht an der ETH Zürich erworben haben, gilt:

- a. Sie können nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen.
- b. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für das Master-Diplom ist ausgeschlossen.

⁶ Ist die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage erfolgt, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so ist ein Mobilitätsaufenthalt erst möglich, wenn die Auflagen vollständig erfüllt sind. Überdies werden Mobilitäts-KP nicht für das Erfüllen von Auflagen angerechnet.

⁷ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet der Studiendirektor/die Studiendirektorin¹³. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁴ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁵ des Rektors/der Rektorin.

⁸ Für Fragen im Zusammenhang mit der Mobilität steht der/die Mobilitätsverantwortliche des Studiengangs zur Verfügung.

2. Abschnitt: Kategorien und Kreditpunkte pro Kategorie

Art. 15 Kategorien und Kreditpunkte pro Kategorie

¹ Die für den Erwerb des Master-Diploms erforderlichen 120 KP sind in den nachstehend aufgeführten Kategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben. Für die einzelnen Vertiefungen (Majors) und für die Ergänzungen (Minors) gelten überdies noch besondere Bestimmungen, die in Art. 17 – 24 (für die Vertiefungen) und in Art. 25 (für die Ergänzungen) festgelegt sind.

- | | |
|---|---------------------------|
| a. Vertiefung (Major) | 40 KP |
| b. Wahlfächer und/oder Ergänzung (Minor) | 10 KP¹⁶ |
| c. Berufspraxis | 30 KP |
| d. Master-Arbeit | 30 KP |

Summe 110 KP

¹³ Auf den 01.08.2015 erfolgte die Umbenennung des «Studiendelegierten» in «Studiendirektor» (gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. f der Organisationsverordnung ETH Zürich). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹⁴ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 14.12.2018, in Kraft seit Frühjahrssemester 2019. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

^{1bis17} Die bis zur erforderlichen Summe von 120 KP noch fehlenden KP können wahlweise in den Kategorien «Vertiefung» und/oder «Wahlfächer und/oder Ergänzung (Minor)» erworben werden.

² Das D-USYS ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

³ In den Kategorien «Vertiefung» sowie «Wahlfächer und/oder Ergänzung (Minor)» können auf begründetes Gesuch hin auch andere als die im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Lerneinheiten absolviert werden. Über entsprechende Gesuche entscheidet der zuständige Fachberater/die zuständige Fachberaterin.

Art. 16 Übersicht über die Kategorien

¹ Vertiefung (Major)

Diese vermittelt ein vertieftes fachliches und methodisches Wissen über das gewählte Spezialgebiet und bildet die Grundlage des Master-Studiums. Die einzelnen Vertiefungen weisen eine unterschiedliche Struktur auf. Die zur Auswahl stehenden Vertiefungen, die Einzelheiten über die jeweilige Struktur und die in jeder Vertiefung erforderlichen Studienleistungen sind in Art. 17 – 24 geregelt, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen sind in Art. 36 aufgeführt.

² Wahlfächer und/oder Ergänzung (Minor)

Diese eröffnen den Studierenden die Möglichkeit, ihre Fachkenntnisse zu vertiefen und/oder ihr Wissen in komplementären oder interdisziplinären Bereichen zu erweitern. Ein Teil des Wahlfachangebots wird zu Ergänzungen (Minors) zusammengefasst. Weitere Einzelheiten sind in Art. 25 geregelt, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen sind in Art. 36 aufgeführt.

³ Berufspraxis

Ziel der mindestens 18 Wochen dauernden Berufspraxis ist es, durch eigene praktische Tätigkeit den beruflichen Umgang mit Umweltfragen von der technisch-wissenschaftlichen, planerischen, administrativen und/oder beratenden Seite her kennen zu lernen sowie das im Studium erworbene Fachwissen anzuwenden. Die Berufspraxis soll überdies das Verständnis dafür fördern, unter welchen Rahmenbedingungen umweltgerechte Lösungen erarbeitet und verwirklicht werden. Sie soll den Studierenden auch Möglichkeiten späterer Berufstätigkeiten aufzeigen. Sie kann absolviert werden, sobald die Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 27 Abs. 6 erfüllt sind. Weitere Einzelheiten sind in Art. 27 geregelt, die Bestimmungen für die Leistungskontrolle sind in Art. 37 aufgeführt.

⁴ Master-Arbeit

Die Studierenden sollen mit der Master-Arbeit ihre Fähigkeit zu selbständiger und wissenschaftlich strukturierter Tätigkeit nachweisen. Die Einzelheiten sind in Art. 38 geregelt.

¹⁷ Eingefügt gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 14.12.2018, in Kraft seit Frühjahrssemester 2019. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Vertiefungen (Majors)

Art. 17 Vertiefungen und Wahl der Vertiefung

¹ Der Studiengang bietet die folgenden Vertiefungen an:

- a. Atmosphäre und Klima (vgl. Art. 19);
- b. Biogeochemie und Schadstoffdynamik (vgl. Art. 20);
- c. Ökologie und Evolution (vgl. Art. 21);
- d. *aufgehoben*¹⁸
- d^{bis}. Umweltsysteme und Politikanalyse (vgl. Art. 22^{bis})¹⁹;
- e. Wald- und Landschaftsmanagement (vgl. Art. 23);
- f. Gesundheit, Ernährung und Umwelt (vgl. Art. 24).

²⁰ Für die Wahl der Vertiefung gilt:

- a. Studierende, die an der ETH Zürich den Bachelor-Studiengang Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften absolviert haben bzw. absolvieren, wählen die Vertiefung zu Beginn des Master-Studiums. Die Wahl erfolgt ohne Einschränkung.
- b. Alle anderen Studierenden müssen die Vertiefung bereits bei der Bewerbung um Zulassung zum Master-Studium wählen. Die gewählte Vertiefung wird im Zulassungsentscheid aufgeführt; die Angaben sind verbindlich.
- c. Während des Master-Studiums kann die Vertiefung gewechselt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die Einzelheiten sind in Art. 18 geregelt.

Art. 18²¹ Wechsel der Vertiefung

¹ Studierende nach Art. 17 Abs. 2 Bst. a können im Laufe des Master-Studiums die Vertiefung wechseln, sofern sie in der neuen Vertiefung noch alle erforderlichen Lerneinheiten erfolgreich abschliessen und die erforderliche Anzahl KP rechnerisch innerhalb der maximal zulässigen Studiendauer erwerben können (Berechnungsgrundlage: 30 KP pro Semester).

^{1bis} Studierende nach Art. 17 Abs. 2 Bst. b können die Vertiefung nur auf Gesuch hin und nur innerhalb der ersten 14 Wochen nach Eintritt ins Master-Studium wechseln. Über ein entsprechendes Gesuch entscheiden gemeinsam der Fachberater/die Fachberaterin der neuen Vertiefung sowie der Studiendirektor/die Studiendirektorin. Ein Wechsel der Vertiefung ist in der Regel mit einer eingeschränkten Fächerwahl nach Art. 26 verbunden.

¹⁸ Aufgehoben. Gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.04.2015 wird die Vertiefung „Mensch-Umwelt-Systeme“ nicht mehr angeboten und durch die Vertiefung «Umweltsysteme und Politikanalyse» ersetzt (vgl. Art. 22^{bis}).

¹⁹ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.04.2015. Die Wahl der Vertiefung «Umweltsysteme und Politikanalyse» ist ab Herbstsemester 2015 möglich.

²⁰ Präzisierte Fassung (22. April 2016)

²¹ Präzisierte Fassung (22. April 2016)

² aufgehoben²²

³ Ein Wechsel der Vertiefung berechtigt nicht zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer.

Art. 19 Vertiefung in Atmosphäre und Klima

¹ Die für den erfolgreichen Abschluss der Vertiefung *Atmosphäre und Klima* erforderlichen 40 KP sind in den in Abs. 3 aufgeführten Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben.

² Ein Modul nach Abs. 3 Bst. b wird angerechnet, wenn im betreffenden Modul mindestens 6 KP erworben werden. Kann diese Mindestanzahl KP nicht erreicht werden, muss ein anderes Modul gewählt werden. Die Zuordnung der Lerneinheiten zu jedem einzelnen Modul wird im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

³ Unterkategorien und Mindestanzahl KP:

<u>Unterkategorie</u>	<u>Mindestanzahl KP</u>
a. Einführungskurse	2
b. Module (von den zur Auswahl stehenden Modulen müssen mindestens drei erfolgreich absolviert, d. h. angerechnet werden können)	24
c. Labor/Feldkurs	5
d. Kolloquium	3
e. Seminar	6

Art. 20 Vertiefung in Biogeochemie und Schadstoffdynamik

Die für den erfolgreichen Abschluss der Vertiefung *Biogeochemie und Schadstoffdynamik* erforderlichen 40 KP sind in den folgenden Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

<u>Unterkategorie</u>	<u>Mindestanzahl KP</u>
a. Biogeochemische Prozesse	15
b. Anwendungen	6
c. Methodische Werkzeuge: Labor	9
d. Methodische Werkzeuge: Modellierung	3
e. Semesterarbeit und Seminar	7

²² Aufgehoben gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 14.12.2018, in Kraft seit Frühjahrssemester 2019.

Art. 21 Vertiefung in Ökologie und Evolution

¹ Die für den erfolgreichen Abschluss der Vertiefung *Ökologie und Evolution* erforderlichen 40 KP sind in den in Abs. 2 aufgeführten Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben.

²³ Die Summe der in den drei Unterkategorien jeweils minimal erforderlichen KP beträgt 34. Die bis zu den erforderlichen 40 KP noch fehlenden KP können frei auf die Unterkategorien verteilt werden:

<u>Unterkategorie</u>	<u>Mindestanzahl KP</u>
a. Prinzipien	8
b. Konzeptkurse und Anwendungen	12
c. Wissenschaftliche Kompetenzen	14

Art. 22 aufgehoben²⁴

Art. 22a²⁵ Vertiefung in Umweltsysteme und Politikanalyse

¹ Für den erfolgreichen Abschluss der Vertiefung *Umweltsysteme und Politikanalyse* müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- a. Die insgesamt erforderlichen 40 KP sind in den in Abs. 3 aufgeführten Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben.
- b. Für die erforderlichen 10 KP²⁶ in der Kategorie «Wahlfächer und/oder Ergänzungen (Minor)» (vgl. Art. 15 Abs. 1 Bst. b und Art. 25) gilt:
 1. Die 10 KP müssen aus einer naturwissenschaftlich oder technisch ausgerichteten Ergänzung (Minor) stammen. Die wählbaren Ergänzungen sind in der Wegleitung des Studiengangs aufgelistet.
 2. Die in Ziffer 1 erwähnten 10 KP können auf Gesuch hin auch aus naturwissenschaftlich ausgerichteten Wahlfächern stammen. Über ein solches Gesuch entscheidet der zuständige Fachberater/die zuständige Fachberaterin.
 3. Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Bestimmungen obliegt dem D-USYS.

²³ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 22.05.2015, in Kraft seit Herbstsemester 2016; gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren. Geändert hat die Mindestanzahl KP (34 statt 32) sowie die Bezeichnung von zwei Unterkategorien: «Konzeptkurse und Anwendungen» statt «Anwendungen» sowie «Wissenschaftliche Kompetenzen» statt «Semesterarbeit und Seminar».

²⁴ Aufgehoben. Gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.04.2015 wird die Vertiefung «Mensch-Umwelt-Systeme» nicht mehr angeboten und durch die Vertiefung «Umweltsysteme und Politikanalyse» ersetzt (vgl. Art. 22a).

²⁵ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.04.2015. Die Wahl der Vertiefung «Umweltsysteme und Politikanalyse» ist ab Herbstsemester 2015 möglich.

²⁶ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 14.12.2018, in Kraft seit Frühjahrssemester 2019. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

² Die Unterkategorien nach Abs. 3 enthalten obligatorische und wählbare Lerneinheiten. Wer eine obligatorische Lerneinheit zweimal nicht besteht, kann die Vertiefung *Umweltsysteme und Politikanalyse* nicht mehr abschliessen und muss die Vertiefung wechseln. Vorbehalten bleiben für einen Vertiefungswechsel die Bestimmungen von Art. 18.

³ Die Summe der in den drei Unterkategorien jeweils minimal erforderlichen KP beträgt 27. Die bis zu den erforderlichen 40 KP noch fehlenden KP können frei auf die Unterkategorien verteilt werden:

<u>Unterkategorie</u>	<u>Mindestanzahl KP</u>
a. Theoretische Grundlagen der Umweltpolitikanalyse	9
b. Modellierung und statistische Datenanalyse	9
c. Anwendungen	9

Art. 23 Vertiefung in Wald- und Landschaftsmanagement

¹ Die für den erfolgreichen Abschluss der Vertiefung *Wald- und Landschaftsmanagement* erforderlichen 40 KP sind in den in Abs. 2 aufgeführten Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben.

² Die Summe der in den einzelnen Unterkategorien jeweils minimal erforderlichen KP beträgt 25. Die bis zu den erforderlichen 40 KP noch fehlenden KP können frei auf die Unterkategorien a – d verteilt werden:

<u>Unterkategorie</u>	<u>Mindestanzahl KP</u>
a. Naturwissenschaftliche Grundlagen	5
b. Ökosystemmanagement	5
c. Entscheidungsfindung, Politik und Planung	5
d. Methoden und Werkzeuge	5
e. Interdisziplinäre Projektarbeit	5

Art. 24 Vertiefung in Gesundheit, Ernährung und Umwelt

¹ Die für den erfolgreichen Abschluss der Vertiefung *Gesundheit, Ernährung und Umwelt* erforderlichen 40 KP sind in den in Abs. 3 aufgeführten Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben.

²²⁷ Ein Modul nach Abs. 3 Bst. a wird angerechnet, wenn im betreffenden Modul mindestens 10 KP erworben werden. Kann diese Mindestanzahl KP nicht erreicht werden, muss ein anderes Modul gewählt werden. Die Zuordnung der Lerneinheiten zu jedem einzelnen Modul wird im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Für die Module gilt zudem:

- a. Das obligatorische Modul «Öffentliche Gesundheit» (Public Health) kann nicht durch andere Module kompensiert werden. Kann dieses Modul wegen fehlender KP nicht angerechnet werden, so kann die Vertiefung *Gesundheit, Ernährung und Umwelt* nicht mehr abgeschlossen werden; davon betroffene Studierende müssen die Vertiefung wechseln. Vorbehalten bleiben für einen Vertiefungswechsel die Bestimmungen von Art. 18.
- b. Bestandene Lerneinheiten aus einem nicht angerechneten Modul können in der Kategorie «Wahlfächer» angerechnet werden.
- c. Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Bestimmungen obliegt dem D-USYS.

³ Die Summe der in den zwei Unterkategorien jeweils minimal erforderlichen KP beträgt 36. Die bis zu den erforderlichen 40 KP noch fehlenden KP sind in einem oder in mehreren der drei gewählten Module (Bst. a) zu erwerben:

<u>Unterkategorie</u>	<u>Mindestanzahl KP</u>
a. Module (von den zur Auswahl stehenden Modulen müssen das obligatorische Modul «Öffentliche Gesundheit» sowie mindestens zwei weitere Module erfolgreich absolviert, d. h. angerechnet werden können)	30
b. Semesterarbeit und Seminar	6

4. Abschnitt Besondere Bestimmungen für die Wahlfächer, die Ergänzung (Minor) und die Berufspraxis

Art. 25 Wahlfächer und/oder Ergänzung

¹ Sofern die einzelnen Vertiefungen keine anderen Bestimmungen enthalten, können in der Kategorie «Wahlfächer und/oder Ergänzung (Minor)» die erforderlichen Studienleistungen wahlweise nur mit Wahlfächern, nur mit Ergänzungen oder kombiniert mit Wahlfächern und Ergänzung erbracht werden.

²⁷ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 14.12.2018, in Kraft seit Frühjahrssemester 2019.

² **Wahlfächer:** Lerneinheiten, die einzeln als Wahlfach belegt werden können, dürfen aus dem gesamten Lehrangebot der ETH Zürich und der Universität Zürich stammen. Dabei gelten für die Anrechnung von Sprachkursen folgende Einschränkungen:²⁸

- a. In der Kategorie «Wahlfächer» können für den Erwerb des Master-Diploms höchstens 4 KP aus Sprachkursen angerechnet werden.
- b. Es sind nicht alle Sprachkurse anrechenbar. Die Bestimmungen zu den anrechenbaren Sprachkursen sind in der Wegleitung zum Studiengang aufgeführt.

³ **Ergänzung (Minor):** Die zur Auswahl stehenden Ergänzungen sowie die Zuordnung der Lerneinheiten zu jeder einzelnen Ergänzung werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Im Weiteren gilt:

- a. Eine Ergänzung wird angerechnet und im Zeugnis aufgeführt, wenn mindestens 10 KP aus Lerneinheiten stammen, die der betreffenden Ergänzung zugeordnet sind.
- b. Erfolgreich abgeschlossene Lerneinheiten aus einer nicht angerechneten Ergänzung können als Wahlfach angerechnet werden (vgl. Abs. 2).

Art. 26 Eingeschränkte Fächerwahl

¹ Werden Studierende zum Studiengang zugelassen, obschon sie die vertiefungsspezifischen fachlichen Voraussetzungen (vgl. Anhang, Teil 2 des fachlichen Anforderungsprofils) nicht vollumfänglich erfüllen, so kann die Zulassung mit der Vorgabe erteilt werden, dass sie bestimmte Lerneinheiten erfolgreich absolvieren müssen (eingeschränkte Fächerwahl). Diese Lerneinheiten werden im individuellen Studienplan für das Master-Studium festgelegt. Der Studienplan ist verbindlich.

² Werden Lerneinheiten nach Abs. 1 zweimal nicht bestanden, so gilt:

- a. Wird nur eine Lerneinheit zweimal nicht bestanden, so kann dies durch weitere Studienleistungen kompensiert werden. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin legt in Absprache mit dem zuständigen Fachberater/der zuständigen Fach-beraterin fest, welche Studienleistungen als Kompensation zu erbringen sind.
- b. Wird mehr als eine Lerneinheit oder die Kompensationsleistung nach Bst. a zweimal nicht bestanden, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was zum Ausschluss aus dem Studiengang führt.

Art. 27²⁹ Berufspraxis

¹ Die Berufspraxis dauert mindestens 18 Wochen bei einem Vollzeit-Pensum und wird in der Regel ausserhalb von universitären Hochschulen absolviert.

²⁸ Eingefügt gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 15.05.2020, in Kraft seit Herbstsemester 2020.

²⁹ Präzisierte Fassung (22. April 2016)

²³⁰ Sie kann in der Schweiz oder im Ausland absolviert werden. Die Studierenden suchen die Praxisstelle selbst; die Stelle hat den Zielen und Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Der Koordinator/die Koordinatorin Berufspraxis des Studiengangs führt ein Register mit Betrieben in der Schweiz, die nach Möglichkeit Praxisstellen anbieten. Praxisstellen bei Betrieben, die nicht im Register aufgeführt sind, bedürfen vorgängig der Genehmigung des Koordinators/der Koordinatorin Berufspraxis.

³ Die Praktikanten und Praktikantinnen werden während der Berufspraxis von einem Dozenten/einer Dozentin der ETH Zürich betreut und nach Möglichkeit während des Praktikums besucht.

⁴³¹ Der Praxisbetrieb und der Praktikant/die Praktikantin schliessen eine Praxisvereinbarung ab, in welcher u. a. die Praxisaufgaben festgehalten werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des betreuenden Dozenten/der betreuenden Dozentin und des Koordinators/der Koordinatorin Berufspraxis. Der Betrieb und der Praktikant/die Praktikantin schliessen überdies einen Praxisvertrag ab, in welchem auch das Vorgehen bei Streitfällen und gegebenenfalls die Wahrung von Betriebsgeheimnissen geregelt werden.

⁵ In Sonderfällen kann der Studiendirektor/die Studiendirektorin in Absprache mit dem Koordinator/der Koordinatorin Berufspraxis Abweichungen von den in Abs. 1–4 festgelegten Bestimmungen bewilligen, sofern sichergestellt ist, dass das Ziel der Berufspraxis (vgl. Art. 16 Abs. 3) mit anderen Mitteln erreicht wird bzw. wurde.

⁶ Für die Zulassung zur Berufspraxis gelten folgende Bestimmungen:

- a. Studierende der Bachelor-Studiengänge Umweltnaturwissenschaften oder Umwelt-ingenieurwissenschaften der ETH Zürich können die Berufspraxis absolvieren, sobald sie die für die Einschreibung in den Master-Studiengang Umweltnaturwissenschaften minimal erforderliche Anzahl KP erreicht haben (vgl. dazu die Angaben im Anhang).
- b. Alle anderen Studierenden dürfen die Berufspraxis erst absolvieren, wenn sie sich in den Master-Studiengang Umweltnaturwissenschaften eingeschrieben und allfällige Zulassungsaufgaben erfüllt haben. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

⁷ Das D-USYS regelt die weiteren Einzelheiten für die Berufspraxis. Sie werden auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.

³⁰ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 14.12.2018, in Kraft seit Frühjahrssemester 2019.

³¹ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 14.12.2018, in Kraft seit Frühjahrssemester 2019.

3. Kapitel: Zulassung zum Studiengang

Art. 28 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Umweltnaturwissenschaften oder in einer der im Anhang aufgeführten qualifizierenden Studienrichtungen; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom in Umweltingenieurwesen oder in Forstwirtschaft einer Schweizer Fachhochschule (FH) im Umfang von mindestens 180 KP.

² Die Einzelheiten über die für eine Zulassung erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang geregelt.

Art. 29 Anmeldung / Bewerbung, Zulassungsverfahren und Eintritt ins Master-Studium

¹ Wer an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Umweltnaturwissenschaften oder Umweltingenieurwissenschaften immatrikuliert ist, kann sich direkt in den Studiengang einschreiben (Anmeldung).

² Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang.

³ Der Zulassungsausschuss des Studiengangs prüft die Kandidatinnen und Kandidaten nach Abs. 2 auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium und formuliert zuhanden des Studiendirektors/der Studiendirektorin einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Der Rektor/die Rektorin entscheidet auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten nach Abs. 2 erfolgt immer für eine bestimmte Vertiefung; diese wird im Zulassungsentscheid vermerkt. Wer zu einer bestimmten Vertiefung zugelassen wird, erwirbt dadurch kein Anrecht auf Zulassung zu einer anderen Vertiefung.

⁶ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatin/des Kandidaten kann der Rektor/die Rektorin die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen, die während des Master-Studiums innerhalb der dafür gesetzten Frist erworben werden müssen (Zulassung mit Auflagen).

⁷ Die Einzelheiten für die Anmeldung oder die Bewerbung, für das Zulassungsverfahren und für den Eintritt ins Master-Studium werden vom Rektor/von der Rektorin festgelegt. Sie sind im Anhang aufgeführt.

4. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 30 Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat «bestanden»/«nicht bestanden» bewertet.

Art. 31 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich handelt.

Art. 32 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Semesterendprüfungen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich³² sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen³³ des Rektors /der Rektorin;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt beim Dozenten/bei der Dozentin.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 33 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich³⁴ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen³⁵ des Rektors/der Rektorin;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

³² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

³³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³⁴ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

³⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 34 Mitteilung der Studienresultate und Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über das Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 35 Unredliches Handeln

Die Sanktionen für unredliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarverordnung ETH Zürich vom 10. November 2020³⁶.

2. Abschnitt: Leistungskontrollen im Master-Studium

Art. 36 Vertiefung, Wahlfächer und/oder Ergänzung

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorien «Vertiefung» sowie «Wahlfächer und/oder Ergänzung» gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrolle werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

Art. 37 Berufspraxis

¹³⁷ Die Modalitäten der Leistungskontrolle in der Berufspraxis werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die Leistung wird mit dem Prädikat «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

³ Eine nicht bestandene Berufspraxis kann nur einmal wiederholt werden.

³⁶ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

³⁷ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 14.12.2018, in Kraft seit Frühjahrssemester 2019.

Art. 38 Master-Arbeit

¹ Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat;
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Studiengang vollständig erfüllt hat;
- c. im Falle einer Zulassung mit eingeschränkter Fächerwahl nach Art. 26 die betreffenden, im individuellen Studienplan festgelegten Fächer erfolgreich absolviert, d. h. die entsprechenden KP erworben hat; *und*
- d. in der Kategorie Vertiefung nach Art. 15 Abs. 1 Bst. a mindestens 32 der erforderlichen 40 KP erworben hat.

² Zur Betreuung einer Master-Arbeit berechtigt sind Professoren und Professorinnen des D-USYS, einschliesslich der am D-USYS assoziierten Professoren und Professorinnen sowie Privatdozenten und Privatdozentinnen des D-USYS.

³ ³⁸ Weitere Personen können befugt werden, Master-Arbeiten zu betreuen, wenn sie:

- a. einen Lehrauftrag am D-USYS innehaben und
- b. bereits mindestens eine Master-Arbeit als Korreferent/als Korreferentin mitbetreut haben.

Die Professoren und Professorinnen des D-USYS schlagen diese Personen zuhanden der Institute vor. Die Mitglieder der Institutsleitungssitzung entscheiden über die Berechtigung zur Betreuung von Master-Arbeiten bei Personen, die dem gleichen Institut wie sie angehören oder die zu ihrem Institut in einem engen Bezug stehen. Das Studiensekretariat verantwortet die Registrierung der Betreuungspersonen und überprüft in regelmässigen Abständen, ob Master-Arbeiten betreut wurden. Wird mehrere Jahre lang keine Master-Arbeit zur Betreuung übernommen, erlischt die Betreuungsbefugnis.

⁴ Die Master-Arbeit soll einen engen Bezug zu den Themenbereichen der gewählten Vertiefung haben oder interdisziplinär ausgerichtet sein. Die Studierenden legen das Thema der Master-Arbeit gemeinsam mit dem Betreuer/der Betreuerin der Arbeit fest.

⁵ ³⁹ Die Master-Arbeit dauert 28 Wochen⁴⁰ (Vollzeitstudium) und wird ohne Unterbruch ausgeführt. Der Betreuer/die Betreuerin legt den Beginn fest. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Studiendirektor/die Studiendirektorin auf Gesuch hin die Bearbeitungsdauer verlängern.

⁶ Die Master-Arbeit wird vom Betreuer/von der Betreuerin sowie von mindestens einer weiteren Fachperson bewertet. Die Departementskonferenz regelt das Verfahren und die Bewertungskriterien. Die Leistung wird mit einer Note bewertet.

³⁸ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 04.03.2022, in Kraft seit Frühjahrssemester 2022.

³⁹ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 14.12.2018, in Kraft seit Frühjahrssemester 2019.

⁴⁰ Die 28 Wochen setzen sich zusammen aus: 26 Wochen eigentliche Bearbeitungsdauer sowie 2 Wochen zur pauschalen Kompensation von Feiertagen, Krankheitstagen und anderen kurzzeitigen Absenzen.

⁷ Die Master-Arbeit kann als Gruppenarbeit ausgeführt werden, sofern der Betreuer/die Betreuerin einverstanden ist. Wird sie als Gruppenarbeit ausgeführt, so wird die Leistung der beteiligten Studierenden je einzeln mit einer Note bewertet. Die Aufgabenteilung unter den beteiligten Studierenden und die Modalitäten der Bewertung werden von den Studierenden gemeinsam mit dem Betreuer/der Betreuerin festgelegt.

⁸ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁹ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, so muss innerhalb der gewählten Vertiefung ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einem anderen Betreuer/einer anderen Betreuerin ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

1. Abschnitt: Diplomantrag

Art. 39 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 15 festgelegten Anforderungen, in Verbindung mit den für die gewählte Vertiefung geltenden Bestimmungen nach Art. 19–24, können die Studierenden die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von vier Jahren ab Beginn des Master-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 15 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie und Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 15 und die in der gewählten Vertiefung nach Art. 19–24 festgelegten Minima erreichen.

³ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder geteilt noch innerhalb dieses Studiengangs mehrfach angerechnet werden.

⁴¹ Für das Master-Diplom können maximal 20 Mobilitäts-KP nach Massgabe von Art. 14 angerechnet werden.

⁵ Für das Master-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 130 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

⁴¹ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 14.12.2018, in Kraft seit Frühjahrssemester 2019.

⁶ Die Anrechnung von Studienleistungen bzw. KP aus einem vorangegangenen Studium ist ausgeschlossen. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. An der ETH Zürich erworbene KP können angerechnet werden, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten inhaltlicher Bestandteil des Studiengangs sind und die entsprechenden KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind. Die Anrechnung von KP ist einzig für die Kategorien «Vertiefung» sowie «Wahlfächer und/oder Ergänzung» möglich. Über die Anrechnung entscheidet der Studiendirektor/die Studiendirektorin. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.
- b. In besonderen Fällen können Praktika, Berufstätigkeiten oder gleichwertige Leistungen angerechnet und die Berufspraxis erlassen werden. Die Voraussetzungen für einen Erlass werden separat geregelt und auf der Website des Studiengangs veröffentlicht. Es besteht kein Anspruch auf Erlass.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 40 Abschlussdokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 41 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 39 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel aller im Diplomantrag aufgeführten Noten mit den zugehörigen KP als Gewichten.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden aufgeführt:

- a. allfällige Zulassungsaufgaben; und
- b. alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁴² des Rektors/der Rektorin.

⁴ Das D-USYS erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erteilt den Auftrag zum Druck der Zeugnisse.

⁴² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 42 Urkunde und Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁴³ geregelt.

² Die im Master-Studium absolvierte Vertiefung (Major) wird mit folgendem Wortlaut auf der Urkunde aufgeführt: «Vertiefung in ... (Angabe der Vertiefung)».

³ Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 43 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Art. 15 in Verbindung mit Art. 19 – 24 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen⁴⁴; *oder*
- b. bei einer «Zulassung mit Auflagen» die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens der dafür gesetzten Fristen.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 44 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 45 Sonderfälle

Der Studiendirektor/die Studiendirektorin regelt Fälle, die von diesem Studienreglement, inkl. Anhang, oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

⁴³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁴⁴ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminauflage und die maximal zulässige Studiendauer.

Art. 46 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2013 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die:

- a. ab Herbstsemester 2013 in diesen Studiengang eintreten; hierzu gehören auch Wiedereintritte in diesen Studiengang ab Herbstsemester 2013; oder
- b. vor dem Herbstsemester 2013 in diesen Studiengang eingetreten sind und das Master-Studium nach den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2013 abschliessen wollen (Gesuch um Reglementswechsel erforderlich).

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

Anhang

zum Studienreglement 2013 für den Master-Studiengang Umweltnaturwissenschaften
vom 1. November 2017 (Stand am 01. September 2019)

*Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2020.
Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2020 gelten die bisherigen Bestimmungen.¹*

Dieser Anhang legt die Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Umweltnaturwissenschaften fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung und den Eintritt ins Master-Studium

- 2.1 Bachelor-Diplom in Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften der ETH Zürich
- 2.2 Bachelor-Diplom in Sciences et Ingénierie de l'Environnement der EPF Lausanne
- 2.3 Bachelor-Diplom in Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften einer anderen Schweizer Universität
- 2.4 Bachelor-Diplom in Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften einer ausländischen Universität
- 2.5 Bachelor-Diplom in Umweltingenieurwesen oder in Forstwirtschaft einer Schweizer Fachhochschule
- 2.6 Universitäres Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung oder an der ETH Zürich in einem entsprechenden Bachelor-Studiengang eingeschrieben

3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Kandidaten und Kandidatinnen mit einem universitären Bachelor-Diplom
- 4.3 Kandidaten und Kandidatinnen mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ Für Eintritte vor dem Herbstsemester (HS) 2020 gelten die Bestimmungen der folgenden Anhänge:
– Eintritt im Zeitraum HS 2016 bis und mit FS 2018: Anhang vom 31.08.2010, Stand am 01.11.2015;
– Eintritt im Zeitraum HS 2018 bis und mit FS 2020: Anhang vom 01.11.2017, Stand am 01.11.2017.

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Umweltnaturwissenschaften (Studiengang) müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom in Umweltnaturwissenschaften oder Umweltingenieurwissenschaften im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS² (KP) oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Umweltnaturwissenschaften oder Umweltingenieurwissenschaften; oder
- b. ein Bachelor-Diplom in Umweltingenieurwesen oder in Forstwirtschaft einer Schweizer Fachhochschule (FH) im Umfang von mindestens 180 KP³; oder
- c. ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften, mit dem – in Verbindung mit all-fälligen fachlichen Auflagen innerhalb des gegebenen Rahmens – die in Ziffer 1.2 dieses Anhangs aufgeführten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Der Rektor/die Rektorin kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Er/sie legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Master-Studium in Umweltnaturwissenschaften setzt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Mathematik, Naturwissenschaftliche Grundlagen, in Umweltsystemen sowie in Sozial- und Geisteswissenschaften voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau gleichwertig sein müssen denjenigen, die an der ETH Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **64 KP** und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im Bachelor-Studiengang Umweltnaturwissenschaften der ETH Zürich vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

² ECTS: European Credit Transfer System. Kreditpunkte beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der zur Erreichung eines Lernziels erforderlich ist. Ein KP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

³ Ein Diplomabschluss einer Schweizer FH wird einem Bachelor-Abschluss gleicher Studienrichtung gleichgestellt. Die an einer deutschen oder österreichischen FH erworbenen Bachelor-Abschlüsse sind einem Bachelor-Abschluss einer Schweizer FH grundsätzlich gleichgestellt.

³ Wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung damit verbunden werden, fehlende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben (Zulassung mit Auflagen). Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 4 dieses Anhangs geregelt.

⁴ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin zu grosse fachliche Lücken aufweist. Die Einzelheiten für Personen mit einer universitären Vorbildung sind in den Ziffern 2.3, 2.4 und 2.6 dieses Anhangs geregelt, die Einzelheiten für Personen mit einer Fachhochschulvorbildung in Ziffer 2.5.

⁵ Das **fachliche Anforderungsprofil** gliedert sich in die nachstehend aufgeführten zwei Teile. Angaben zu den Inhalten der jeweiligen Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1: Grundlegende Kenntnisse (52 KP)

Teil 1 umfasst 52 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den drei Fachgebieten Mathematik, Naturwissenschaftliche Grundlagen/Umweltsysteme sowie Sozial- und Geisteswissenschaften. Erforderlich sind die wesentlichen Inhalte der folgenden Lerneinheiten.

Mathematik (14 KP)

- Analysis I & II und Lineare Algebra
- Systemanalyse
- Statistik

Naturwissenschaftliche Grundlagen/Umweltsysteme (32 KP)

- Allgemeine Biologie I & II
- Evolutionsbiologie
- Mikrobiologie
- Ökologie
- Chemie I & II
- Physik I & II
- Umweltsysteme I & II
- Atmosphäre
- Pedosphäre
- Hydrosphäre

Sozial- und Geisteswissenschaften (6 KP)

- Ökonomie
- Umweltrecht
- Umweltpolitik der Schweiz
- Methoden des Argumentierens in Wissenschaft und Ethik
- Methoden der empirischen Sozialforschung

Teil 2: Vertiefungsspezifische Kenntnisse (12 KP)

Teil 2 umfasst 12 KP und beinhaltet Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die vom Kandidaten oder von der Kandidatin gewünschte Vertiefungsrichtung (Major) erforderlich sind.

Vertiefung: Atmosphäre und Klima

- Atmosphärenphysik
- Atmosphärenchemie
- Meteorologie
- Klima
- Numerische Modellierung

Vertiefung: Biogeochemie und Schadstoffdynamik

- Biogeochemie
- Globale Kreisläufe
- Umweltchemie
- Umweltphysik
- Umweltmikrobiologie
- Ökotoxikologie

Vertiefung: Ökologie und Evolution

- Ökologie
- Evolution
- Genetik
- Infektionskrankheiten

Vertiefung: Wald- und Landschaftsmanagement

- Botanische Artenkenntnisse
- Wald- und Landschaftsökologie
- Räumliche Informationssysteme (GIS)
- Planung und Nutzung von Wald und Landschaft
- Umweltrecht, -politik und -ökonomie

Vertiefung: Umweltsysteme und Politikanalyse

- Sozialwissenschaften
- (statistische) Modellierung
- Anwendung der Politikanalyse

Vertiefung: Gesundheit, Ernährung und Umwelt

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Ernährungswissenschaften
- Umweltchemie und Ökotoxikologie
- Immunologie
- Mikrobiologie
- Anwendungen der Statistik

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse nachgewiesen werden (Niveau C1⁴).

³ Wer sich mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule um die Zulassung zum Studiengang bewirbt, muss wegen der Zulassungsaufgaben zusätzlich einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1) erbringen.

⁴ Die verlangten Sprachnachweise müssen bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der Akademischen Dienste der ETH Zürich veröffentlicht.

2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung und den Eintritt ins Master-Studium

2.1 Bachelor-Diplom in Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften der ETH Zürich

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Bachelor-Diplom in Umweltnatur- oder in Umweltingenieurwissenschaften der ETH Zürich besitzen; *oder*
- b. an der ETH Zürich in einem dieser beiden Bachelor-Studiengänge eingeschrieben sind.

Eintritt ins Master-Studium

² Studierende der Bachelor-Studiengänge Umweltnatur- und Umweltingenieurwissenschaften können sich direkt über www.mystudies.ethz.ch in den Studiengang einschreiben. Das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 3 entfällt. Im Einzelnen gilt:

⁴ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages, S. 23f. www.coe.int/t/dg4/linguistic/Source/Framework_EN.pdf

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Für Studierende des Bachelor-Studiengangs **Umweltnaturwissenschaften** ist die Einschreibung möglich, sobald für das Bachelor-Diplom insgesamt noch höchstens 30 KP erworben werden müssen und in den Kategorien Grundlagenfächer I und II die für das Bachelor-Diplom erforderlichen KP vollständig erworben worden sind.
- c. Für Studierende des Bachelor-Studiengangs **Umweltingenieurwissenschaften** ist die Einschreibung möglich, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Umweltingenieurwissenschaften ermöglicht.
- d. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2 Bachelor-Diplom in Sciences et Ingénierie de l'Environnement der EPF Lausanne

Auflagenfreie Zulassung

¹ Ein Bachelor-Diplom in Sciences et Ingénierie de l'Environnement der EPF Lausanne ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang.

² Vorbehalten bleibt das Erfüllen der sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.3 dieses Anhangs.

Eintritt ins Master-Studium

³ Kandidaten und Kandidatinnen mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

2.3 Bachelor-Diplom in Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften einer anderen Schweizer Universität

Zulassung

¹ Ein Bachelor-Diplom oder ein mindestens gleichwertiger Studienabschluss in Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften einer anderen Schweizer Universität ermöglicht die Zulassung zum Studiengang .

² Vorbehalten bleibt das Erfüllen der sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.3 dieses Anhangs.

³ Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen erfolgen.

Eintritt ins Master-Studium

⁴ Kandidaten und Kandidatinnen mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

2.4 Bachelor-Diplom in Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften einer ausländischen Universität

Zulassung

¹ Wer ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.3 dieses Anhangs nicht erfüllt werden; *oder*
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; *oder*
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
 - 1) insgesamt mehr als 20 KP umfassen; *oder*
 - 2) mehr als 15 KP aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen (vgl. Ziffer 1.2 dieses Anhangs)

Eintritt ins Master-Studium

⁴ Kandidaten und Kandidatinnen mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

2.5 Bachelor-Diplom in Umweltingenieurwesen oder in Forstwirtschaft einer Schweizer Fachhochschule

Zulassung

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Kandidaten und Kandidatinnen, die ein Bachelor-Diplom in Umweltingenieurwesen oder in Forstwirtschaft einer Schweizer Fachhochschule besitzen, sofern:

- a. das Bachelor-Studium mit einer Gesamtnote von mindestens 5 abgeschlossen wurde (schweizerisches Notensystem mit Noten von 1 bis 6)⁵ *und*
- b. die sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.3 dieses Anhangs erfüllt sind.

² Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachliche und methodische Kenntnisse durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von mindestens 46 KP auszugleichen.

⁵ Die Gesamtnote wird stets von der ETH Zürich berechnet. Die Berechnungsmethode sowie weitere Einzelheiten, namentlich die Handhabung bei alphabetischer Notengebung (letter-grades), sind in der Weisung „Zulassung zum Master-Studium“ geregelt (www.weisungen.ethz.ch).

³ Die von den Kandidaten und Kandidatinnen zu erfüllenden Auflagen gliedern sich in die folgenden zwei Teile:

Teil 1 der Auflagen

In Teil 1 der Auflagen müssen mindestens 46 KP in den Fachgebieten Mathematik und Naturwissenschaften gemäss den nachstehenden Vorgaben erworben werden. Die einzelnen Lerneinheiten gehören zum Curriculum des Bachelor-Studiengangs Umweltnaturwissenschaften der ETH Zürich. Informationen zu den Inhalten dieser Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis (www.vvz.ethz.ch) aufgeführt.

- Mathematik I und II (13 KP)
- Chemie I und II (9 KP)
- Biologie I–III, Evolutionsbiologie (12 KP)
- Mikrobiologie (2 KP)
- Physik I und II (10 KP)

Teil 2 der Auflagen

In Teil 2 der Auflagen kann der Erwerb von Kenntnissen verlangt werden, die für die vom Kandidaten/der Kandidatin gewünschte Vertiefungsrichtung (Major) erforderlich sind. Die Festlegung der zu erwerbenden Kenntnisse erfolgt im Auftrag des Zulassungsausschusses durch den verantwortlichen Fachberater/die verantwortliche Fachberaterin.

Falls keine Bachelor-Arbeit im Umfang von mindestens 5 KP nachgewiesen wird, ist auch eine Bachelor-Arbeit Teil der Auflagen.

Eintritt ins Master-Studium

⁴ Kandidaten und Kandidatinnen mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

2.6 Universitäres Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung oder an der ETH Zürich in einem entsprechenden Bachelor-Studiengang eingeschrieben

Zulassung

¹ Wenn die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens erfüllt werden können und wenn überdies im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht worden sind, so können auch folgende Personen zum Studiengang zugelassen werden:

- a. sie besitzen ein universitäres Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften; *oder*
- b. sie sind an der ETH Zürich in einem anderen Bachelor-Studiengang als Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften eingeschrieben.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; oder
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
 - 1) insgesamt mehr als 20 KP umfassen; oder
 - 2) mehr als 15 KP aus Teil 1 der fachlichen Voraussetzungen umfassen (vgl. Ziffer 1.2).

Eintritt ins Master-Studium

¹ Für Studierende eines Bachelor-Studiengangs der ETH Zürich (ohne Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften) mit einem positiven Zulassungsentscheid gilt betreffend Eintritt ins Master-Studium:

- a. Sie können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung⁶ ermöglicht.
- b. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

² Alle anderen Kandidaten und Kandidatinnen mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-) Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Alle Kandidaten und Kandidatinnen – ausgenommen die an der ETH Zürich bereits immatrikulierten Studierenden der Bachelor-Studiengänge Umweltnatur- und Umweltingenieurwissenschaften – müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen werden auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich (www.master-bewerbung.ethz.ch) publiziert.

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

³ Auf Bewerbungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden;
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁶ Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (z.B.: BSc Physik > MSc Physik).

⁴ Der Zulassungsausschuss des Studienganges überprüft, wie weit die Vorbildung der Kandidaten und Kandidatinnen dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden des Studiendirektors/der Studiendirektorin einen Antrag auf Zulassung oder Nicht-Zulassung.

⁵ Der Rektor/die Rektorin entscheidet auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁶ Die Kandidaten und Kandidatinnen erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

4.1 Allgemeines

¹ Die Kandidaten und Kandidatinnen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Aufgabengebiete vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

² Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

³ Die Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen richten sich nach der Vorbildung der Kandidaten und Kandidatinnen (siehe nachfolgend Ziffern 4.2 und 4.3).

4.2 Kandidaten und Kandidatinnen mit einem universitären Bachelor-Diplom

¹ Kandidaten und Kandidatinnen mit einem universitären Bachelor-Diplom müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals vollständig abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

4.3 Kandidaten und Kandidatinnen mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ Kandidaten und Kandidatinnen mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich

allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens zwei Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Handelt es sich bei den Leistungskontrollen um Sessionsprüfungen, so können diese zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden, sofern sie in derselben Prüfungssession angeboten werden. Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen stets innerhalb der gleichen Prüfungssession abgelegt werden.

³ Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn die aus den dazugehörenden Einzelnoten errechnete Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

⁴ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle oder ein nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung eines Prüfungsblocks müssen alle zum Block gehörenden Prüfungen wiederholt werden.